



DIÖZESE  
INNSBRUCK

# Diözesanblatt

Amtliche Mitteilungen der Diözese Innsbruck

---

## Inhalt

### Dokumentation

63. Botschaft von Papst Leo zum 09. Welttag der Armen am 16.11.2025

### Gesetze

64. Matrikulierung und Zuständigkeiten bei Zugehörigkeit zu einer katholischen Ostkirche eigenen Rechts (Ecclesia sui iuris) oder einer nichtkatholischen Ostkirche

65. Allgemeines Dekret über Bestandverträge gemäß can. 1297 CIC

66. Änderungen der Statuten von Konsultorenkollegium und Wirtschaftsrat aufgrund des Dekrets der österreichischen Bischofskonferenz zu Bestandverträgen

67. Ergänzung Jubiläumskirchen im Heiligen Jahr 2025

68. Aktualisierung Gebührenordnung der Diözese Innsbruck

69. Statut Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung der Diözese Innsbruck (Pensionsfonds)

70. Statut Petrus-Canisius-Stiftung der Diözese Innsbruck („PC-Stiftung“)

71. Geschäftsordnungen Liegenschaftsstiftung und Petrus-Canisius-Stiftung

72. Statut und Geschäftsordnung Berufsgemeinschaft pastorale Berufe der Diözese Innsbruck

### Pastorale Praxis

73. Firmspender in der Diözese Innsbruck – Arbeitsjahr 2025/26

74. Caritas-Elisabethsammlung – 15./16.11.2025

### Personalnachrichten

75. Exkorporation, personelle Veränderungen

76. Diözesane Gremien, kirchliche Vereinigungen, Stiftungen

77. Todesfälle

### Mitteilungen

78. Veränderungswünsche aus den Seelsorgeräumen

79. Zur Information und Beachtung

# 63. Botschaft von Papst Leo zum 09. Welttag der Armen am 16.11.2025

## Du bist meine Hoffnung (Ps 71,5)

1. „Du bist meine Hoffnung, Herr und Gott“ (Ps 71,5). Diese Worte kommen aus einem von ernsten Schwierigkeiten bedrängten Herzen: „Du liebst mich viel Angst und Not erfahren“ (V. 20), sagt der Psalmist. Dennoch ist seine Seele aufgeschlossen und zuversichtlich, weil er fest im Glauben verankert ist, der den Beistand Gottes erkennt und bekennt: „Du bist mein Fels und meine Festung“ (V. 3). Daraus geht das unerschütterliche Vertrauen hervor, dass die Hoffnung auf ihn nicht enttäuscht: „Bei dir, o Herr, habe ich mich geborgen, lass mich nicht zuschanden werden in Ewigkeit“ (V. 1).

Inmitten der Prüfungen des Lebens wird die Hoffnung durch die feste und ermutigende Gewissheit der Liebe Gottes belebt, die durch den Heiligen Geist in unsere Herzen ausgegossen ist. Deswegen enttäuscht sie nicht (vgl. Röm 5,5) und der heilige Paulus kann an Timotheus schreiben: „Dafür arbeiten und kämpfen wir, denn wir haben unsere Hoffnung auf den lebendigen Gott gesetzt“ (1 Tim 4,10). Der lebendige Gott ist in der Tat der „Gott der Hoffnung“ (Röm 15,13), der in Christus durch seinen Tod und seine Auferstehung zu „unserer Hoffnung“ geworden ist (1 Tim 1,1). Wir dürfen nicht vergessen, dass wir in dieser Hoffnung gerettet worden sind. Und in ihr müssen wir auch verwurzelt bleiben.

2. Der Arme kann zum Zeugen einer starken und verlässlichen Hoffnung werden, gerade weil er sie in einer prekären Lebenssituation bekundet, die von Entbehrungen, Gebrechlichkeit und Ausgrenzung geprägt ist. Er verlässt sich nicht auf die Sicherheiten von Macht und Besitz, er leidet vielmehr unter ihnen und ist oft ihr Opfer. Seine Hoffnung kann nur anderswo ruhen. Indem wir erkennen, dass Gott unsere erste und einzige Hoffnung ist, vollziehen auch wir den Übergang von vergänglichen Hoffnungen zur dauerhaften Hoffnung. Und in Anbetracht des Wunsches, Gott als Wegbegleiter zu haben, werden Reichtümer relativiert, weil wir den wahren Schatz entdecken, den wir wirklich brauchen. Die Worte, mit denen Jesus seine Jünger ermahnt hat, sind klar und deutlich: „Sammelt euch nicht Schätze hier auf der Erde, wo Motte und Wurm sie zerstören und wo Diebe einbrechen und sie stehlen, sondern sammelt euch

Schätze im Himmel, wo weder Motte noch Wurm sie zerstören und keine Diebe einbrechen und sie stehlen“ (Mt 6,19-20).

3. Die schlimmste Armut ist, Gott nicht zu kennen. Daran erinnerte uns Papst Franziskus, als er in *Evangeli gaudium* schrieb: „Die schlimmste Diskriminierung, unter der die Armen leiden, ist der Mangel an geistlicher Zuwendung. Die riesige Mehrheit der Armen ist besonders offen für den Glauben; sie brauchen Gott und wir dürfen es nicht unterlassen, ihnen seine Freundschaft, seinen Segen, sein Wort, die Feier der Sakramente anzubieten und ihnen einen Weg des Wachstums und der Reifung im Glauben aufzuzeigen“ (Nr. 200). Hier findet sich ein grundlegendes und ganz ursprüngliches Bewusstsein dafür, wie man in Gott seinen Schatz findet. Der Apostel Johannes betont nämlich: „Wenn jemand sagt: Ich liebe Gott!, aber seinen Bruder hasst, ist er ein Lügner. Denn wer seinen Bruder nicht liebt, den er sieht, kann Gott nicht lieben, den er nicht sieht“ (1 Joh 4,20).

Es ist eine Regel des Glaubens und ein Geheimnis der Hoffnung: Alle Güter dieser Erde, die materiellen Dinge, die Freuden der Welt, das wirtschaftliche Wohlergehen, so wichtig sie auch sein mögen, genügen nicht, um das Herz glücklich werden zu lassen. Reichtümer täuschen oft und führen zu dramatischen Situationen der Armut: vor allen, wenn man meint, Gott nicht zu brauchen und das eigene Leben unabhängig von ihm zu führen. Es kommen einem die Worte des heiligen Augustinus in den Sinn: „Setze deine ganze Hoffnung auf Gott: Fühle dich bedürftig nach ihm, um von ihm erfüllt zu werden. Ohne ihn wird dich alles, worüber du verfügst, nur noch leerer machen“ (Enarr. in Ps. 85,3).

4. Die christliche Hoffnung, auf die das Wort Gottes verweist, ist eine Gewissheit auf dem Lebensweg, weil sie nicht von menschlicher Kraft abhängt, sondern vom Versprechen Gottes, der immer treu ist. Deshalb haben die Christen von Anfang an die Hoffnung mit dem Symbol des Ankers verbunden, der Stabilität und Sicherheit bietet. Die christliche Hoffnung ist wie ein Anker, der unser Herz an dem Versprechen Jesu festmacht, der uns durch seinen

Tod und seine Auferstehung gerettet hat und wieder zu uns zurückkehren wird. Diese Hoffnung weist beständig auf den „neuen Himmel“ und die „neue Erde“ (2 Petr 3,13) als wahren Horizont des Lebens hin, wo das Dasein aller Geschöpfe seinen wirklichen Sinn finden wird, da unsere wahre Heimat im Himmel ist (vgl. Phil 3,20).

Daraus folgt, dass die Stadt Gottes uns für die Städte der Menschen in die Pflicht nimmt. Sie müssen bereits jetzt anfangen, ihr zu ähneln. Die Hoffnung, die von der Liebe Gottes getragen wird, die durch den Heiligen Geist in unsere Herzen ausgegossen worden ist (vgl. Röm 5,5), verwandelt das menschliche Herz in fruchtbaren Boden, auf dem die Liebe zum Leben der Welt gedeihen kann. Die Tradition der Kirche bekräftigt immer wieder diese Wechselbeziehung zwischen den drei theologischen Tugenden: Glaube, Hoffnung und Liebe. Die Hoffnung erwächst aus dem Glauben, der sie nährt und trägt, und zwar auf dem Fundament der Liebe, die die Mutter aller Tugenden ist. Und die Liebe ist das, was wir heute, was wir jetzt brauchen. Sie ist kein Versprechen, sondern eine Wirklichkeit, auf die wir mit Freude und Verantwortung blicken: Sie bezieht uns mit ein und richtet unsere Entscheidungen auf das Gemeinwohl aus. Wem es hingegen an Liebe mangelt, dem fehlt nicht nur der Glaube und die Hoffnung, sondern der nimmt seinem Nächsten die Hoffnung.

5. Die biblische Aufforderung zur Hoffnung geht also mit der Pflicht einher, in der Geschichte die dementsprechende Verantwortung zu übernehmen, und zwar ohne zu zögern. Denn „die Liebe ist das größte soziale Gebot“ (Katechismus der Katholischen Kirche, 1889). Armut hat strukturelle Ursachen, die angegangen und beseitigt werden müssen. Während dies geschieht, sind wir alle aufgerufen, neue Zeichen der Hoffnung zu schaffen, die von der christlichen Liebe zeugen, so wie es viele Heilige zu allen Zeiten getan haben. Krankenhäuser und Schulen zum Beispiel sind Einrichtungen, die geschaffen wurden, um die Unterstützung für die Schwächsten und Ausgegrenzten zum Ausdruck zu bringen. Sie sollten mittlerweile Teil der staatlichen Politik eines jeden Landes sein, doch Kriege und Ungleichheiten verhindern dies oft noch. Zu Zeichen der Hoffnung werden heute immer mehr Familien-Häuser, Wohngruppen für Minderjährige, Zentren des Zuhörens und der Aufnahme, Tafeln für Arme, Schlafsäle, Bildungsmöglichkeiten für alle: Dies sind viele Beispiele, oft versteckt, auf die wir vielleicht nicht achten, die aber so wichtig sind, um die Gleichgültigkeit abzuschütteln und zum Engagement in den verschiedenen Freiwilligendiensten anzuregen!

Die Armen sind keine Zusatzbeschäftigung für die Kirche, sondern vielmehr die am meisten geliebten Brüder und Schwestern, weil jeder von ihnen durch sein Leben und auch durch die Worte und die Weisheit, deren Träger er ist, dazu anregt, mit der Wahrheit des Evangeliums konkret in Berührung zu kommen. Deshalb will der Welttag der Armen unsere Gemeinschaften daran erinnern, dass die Armen im Mittelpunkt der gesamten Pastoral stehen. Nicht nur was ihren karitativen Aspekt betrifft, sondern auch hinsichtlich dessen, was die Kirche feiert und verkündet. Gott hat ihre Armut angenommen, um uns durch ihre Stimmen, ihre Geschichten und ihre Gesichter reich zu machen. Ausnahmslos alle Formen der Armut sind ein Aufruf, das Evangelium konkret zu leben und wirksame Zeichen der Hoffnung zu geben.

6. Dies ist die Einladung, die von der Feier des Heiligen Jahres ausgeht. Es ist kein Zufall, dass der Welttag der Armen gegen Ende dieses Gnadenjahres begangen wird. Wenn die Heilige Pforte geschlossen sein wird, dann werden wir die göttlichen Gaben, die im Laufe eines ganzen Jahres des Gebets, der Bekehrung und des Zeugnisses in unsere Hände gelegt wurden, hüten und weitergeben müssen. Die Armen sind keine Objekte unserer pastoralen Fürsorge, sondern kreative Subjekte, die uns herausfordern, immer neue Wege zu finden, das Evangelium heute zu leben. Angesichts immer neuer Wellen der Verarmung besteht die Gefahr, dass wir uns daran gewöhnen und resignieren. Wir begegnen jeden Tag armen oder verarmten Menschen und manchmal kann es passieren, dass wir selbst weniger haben, dass wir das verlieren, was uns einst sicher zu sein schien: eine Wohnung, ausreichend Nahrung für den Tag, Zugang zur Gesundheitsversorgung, ein gutes Bildungs- und Informationsniveau, Religions- und Meinungsfreiheit.

Wenn wir das Gemeinwohl fördern, gründet unsere soziale Verantwortung auf der schöpferischen Geste Gottes, der die Güter der Erde allen schenkt: Wie diese müssen auch die Früchte der menschlichen Arbeit allen gleichermaßen zugänglich sein. Den Armen zu helfen ist in der Tat eine Frage der Gerechtigkeit, noch bevor es eine Frage der Nächstenliebe ist. Wie der heilige Augustinus sagt: „Du gibst dem Hungrigen Brot, aber es wäre besser, niemand hätte Hunger, auch wenn dann niemand mehr da wäre, dem du geben könntest. Du gibst dem Nackten Kleidung, aber wie viel besser wäre es, wenn alle Kleidung hätten und es keine Not gäbe“ (Kommentar zu 1 Joh, VIII, 5).

Ich hoffe daher, dass dieses Heilige Jahr zur Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung alter und neuer Formen der Armut sowie zu neuen Initiativen zur Unterstützung und Hilfe für die Ärmsten der Armen beitragen kann. Arbeit, Bildung, Wohnung und Gesundheit sind Voraussetzungen für eine Sicherheit, die wir niemals mit Waffen erreichen können. Ich begrüße die Initiativen, die es bereits gibt, und die Anstrengungen, die tagtäglich auf internationaler Ebene von einer großen Zahl von Männern und Frauen guten Willens unternommen werden.

Vertrauen wir uns der allerseligsten Jungfrau Maria an, der Trösterin der Betrübten, und stimmen wir zusammen mit ihr ein Lied der Hoffnung an, indem wir uns die Worte des Te Deum zu eigen machen: „In Te, Domine, speravi, non confundar in aeternum – Auf dich, o Herr, habe ich meine Hoffnung gesetzt. In Ewigkeit werde ich nicht zuschanden“.

## Gesetze

# 64. Matrikulierung und Zuständigkeiten bei Zugehörigkeit zu einer katholischen Ostkirche eigenen Rechts (Ecclesia sui iuris) oder einer nichtkatholischen Ostkirche

Die Österreichische Bischofskonferenz hat das Dokument „Matrikulierung und Zuständigkeiten bei Zugehörigkeit zu einer katholischen Ostkirche eigenen Rechts (Ecclesia sui iuris) oder einer nichtkatholischen Ostkirche“ als Ergänzung zum bestehenden Matrikenwegweiser in Kraft gesetzt und veröffentlicht. Diese Regelung gilt auch in der Diözese Innsbruck und ist zu finden im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz unter [www.bischofskonferenz.at/dl/mNKmJKJKIKnmlJqx4KMJK/Amtsblatt\\_96\\_pdf](http://www.bischofskonferenz.at/dl/mNKmJKJKIKnmlJqx4KMJK/Amtsblatt_96_pdf).

Geregelt wird die Zuständigkeit, das Vorgehen und die Matrikulierung bei der Taufe von Kindern, bei denen zumindest ein Elternteil einer katholischen oder nicht-katholischen Ostkirche angehört; die Eheschließung, bei der zumindest ein Partner einer katholischen oder nicht-katholischen Ostkirche angehört; der Übertritt in eine andere katholische Kirche sui iuris; die Konversion.

## Gesetze

# 65. Allgemeines Dekret über Bestandverträge gemäß can. 1297 CIC

*Die Österreichische Bischofskonferenz hat in ihrer Sommervollversammlung von 10. bis 12. Juni 2024 das „Allgemeine Dekret über Bestandverträge gemäß can. 1297 CIC“ in der vorgelegten, von der Konferenz der Ordinariatskanzler:innen und der Konferenz der Finanzkammerdirektor:innen beantragten Fassung, beschlossen.*

*Das Dikasterium für die Bischöfe hat für diesen Beschluss mit Schreiben vom 12. Mai 2025 die recognitio erteilt und nachfolgend angeführtes Dekret erlassen (Prot. N. 735/2005).*

## §1

Unter Bestandverträgen im Sinne dieses Dekrets sind alle Vereinbarungen zu verstehen, wodurch der Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache, die zum Kirchenvermögen im Sinne des can. 1257 §1 CIC gehört, einem anderen auf gewisse Zeit gegen einen bestimmten Preis überlassen wird. Unter den Anwendungsbereich dieses Dekretes fallen daher Bestandverträge im Sinne des § 1090 ABGB, insbesondere die Vermietung und die Verpachtung, sowie Verträge, mit welchen auf Grundstücken, die zum Kirchenvermögen im Sinne des can. 1257 §1 CIC gehören, ein Baurecht im Sinne des Gesetzes vom

26. April 1912 betreffend das Baurecht (Baurechtsgesetz – BauRG), in der jeweils geltenden Fassung, begründet werden soll.

## §2

Bestandverträge im Sinn des § 1 sind zu ihrer Gültigkeit schriftlich abzuschließen.

## §3

Jeder Bestandvertrag im Sinne des § 1 bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Genehmigung durch den Ordinarius, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt.

## §4

Bestandverträge im Sinn des § 1, die auf bestimmte, 72 Stunden nicht übersteigende Zeit abgeschlossen sind, bedürfen keiner Genehmigung durch den Ordinarius im Sinne des § 3, wohl aber zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Verlängerungen über den Zeitraum von 72 Stunden hinaus, gleich welcher Art, sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Ordinarius nichtig.

## §5

Die Genehmigung nachstehender Vereinbarungen über die Inbestandgabe von Kirchenvermögen im Sinne des can. 1257 § 1 CIC erteilt der Ordinarius gültig nur dann, wenn zuvor im Falle von nicht-pfarrlichen kirchlichen Rechtspersonen deren Vermögensverwaltungsrat gemäß can. 1280 CIC, falls ein solcher nicht besteht oder kirchliche Rechtspersonen auf pfarrlicher Ebene betroffen sind, der diözesane Vermögensverwaltungsrat im Sinne des can. 492 CIC, dem zugestimmt hat:

- a. Bestandverträge über bestimmte Dauer, wobei diese Dauer mehr als zwanzig Jahre währen soll;
- b. Bestandverträge auf unbestimmte Dauer, wobei auf ein Kündigungsrecht für mehr als zwanzig Jahre verzichtet wird;
- c. Bestandverträge auf unbestimmte Dauer, die auf Seiten des Bestandgebers vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen, wie etwa jenen gemäß den Bestimmungen in § 30 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2001, unterliegen;
- d. Verträge über die Bestellung von Baurechten im Sinne des Baurechtsgesetzes auf Grundstücken,

die zum Kirchenvermögen im Sinne des can. 1257 § 1 CIC gehören, wobei diesbezüglich zur Gültigkeit der Genehmigung jedenfalls die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrates und die Zustimmung des Konsultorenkollegiums gefordert ist.

## §6

Dem Ordinarius steht es frei, für Inbestandgaben in Ansehung von Heiligen Orten im Sinne des Titels I, Teil III des Buches IV des CIC, wie insbesondere Kirchen und Kapellen, eigene Regelungen zu erlassen, die eine Anhörung des Konsultorenkollegiums in diesen Fällen vorsehen.

## §7

Auf Bestandverhältnisse im Sinn des § 1, wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren beweglichen Sache erhält, deren wahrer Wert die bewegliche Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 in der jeweils geltenden Fassung, nicht übersteigt, sind die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 dieses Dekrets nicht anzuwenden.

## §8

Auf Religioseninstitute und Gesellschaften des apostolischen Lebens findet dieses Allgemeindekret keine Anwendung.

## §9

1. Genehmigungen durch den Ordinarius, die im Sinne dieses Dekrets zur Gültigkeit gefordert sind, haben grundsätzlich durch Unterfertigung eines Genehmigungsvermerks auf der Bestandvertragsurkunde zu erfolgen.
2. Kommt es in einzelnen Bestandobjekten zu häufigen Vertragsabschlüssen gleicher Art, insbesondere etwa in Mietgegenständen im Sinne der Bestimmungen von § 1 Abs. 2 Z 1, Z 1a oder Z 2 des Mietrechtsgesetzes (MRG), BGBl. Nr. 520/1981 in der Fassung BGBl. I Nr. 25/2009, oder zu häufigen Vertragsabschlüssen kurzer Dauer, wie insbesondere solchen im Sinne der Bestimmungen von § 1 Abs. 2 Z 3 MRG, ist die Anbringung eines derartigen Genehmigungsvermerks auf den einzelnen Bestandvertragsurkunden dann zur Gültigkeit nicht erforderlich, wenn der Ordinarius mit

Zustimmung des jeweils im Sinne des § 5 dieses Dekrets berufenen kanonischen Vermögensverwaltungsrates die Rahmenbedingungen für die Inbestandgabe vorab festgelegt und diese schriftlich genehmigt hat (Rahmengenahmung).

3. Liegt eine Rahmengenahmung im Sinne des Abs. 2 vor, ist bei sonstiger Nichtigkeit auf den Bestandvertragsurkunden ein Hinweis auf die konkret angewendete Rahmengenahmung anzubringen, aus welchem zumindest das Datum und die Geschäftszahl derselben ersichtlich sind.
4. Sofern von Maßgaben, die von einer Rahmengenahmung im Sinne des Abs. 2 erfasst sind, im Einzelfall abgewichen werden soll, ist gemäß den Bestimmungen der §§ 2 bis 7 dieses Dekrets vorzugehen und der Genehmigungsvermerk gemäß Abs. 1 anzubringen, dies bei sonstiger Nichtigkeit des gesamten Bestandvertrags.

5. In Ansehung von Verträgen über die Bestellung von Baurechten im Sinne des Baurechtsgesetzes ist ein Vorgehen gemäß den Absätzen 2 und 3 bei sonstiger Nichtigkeit unzulässig

Durch dieses allgemeine Dekret über Bestandverträge gemäß can. 1297 CIC werden auch Änderungen im Anhang des Statuts des Diözesanen Wirtschaftsrates und des Statuts des Konsultorenkollegiums notwendig. Diese Gremien wurden dazu in ihren Sitzungen vom 22.09.2025 bzw. 24.09.2025 gehört und wurden die Änderungen zur Kenntnis genommen. Die Anhänge in den Statuten wurden gem. dem unter Punkt 66 veröffentlichten Dekret mit **01.10.2025** abgeändert; die aktuelle Version ist jeweils im Zentralen Dienst Kanzlei und Recht sowie im Intranet einsehbar.

## Gesetze

# 66. Änderungen der Statuten von Konsultorenkollegium und Wirtschaftsrat aufgrund des Dekrets der österreichischen Bischofskonferenz zu Bestandverträgen

Das Statut von Konsultorenkollegium und Wirtschaftsrat wurde im Anhang aktualisiert und ist mit Rechtswirksamkeit vom **01.10.2025** gültig:

Gem. Dekret der Österreichischen Bischofskonferenz (vgl. ABIÖBK Nr. 96 v. 01.06.2025, S. 40 ff., Nr. II. 8; hier ist auch der genaue Wortlaut zu entnehmen) sind unter Bestandverträgen alle Vereinbarungen zu verstehen, wodurch der Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache, die zum Kirchenvermögen iSd can. 1257 § 1 CIC gehört, einem anderen auf gewisse Zeit gegen einen bestimmten Preis überlassen wird. Unter den Anwendungsbereich fallen daher Bestandverträge im Sinne des 1090 ABGB, insbesondere die Vermietung und Verpachtung, sowie Verträge, mit welchen auf Grundstücken, die zum Kirchenvermögen im Sinne des can. 1257 § 1 CIC gehören, ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes begründet werden soll.

Gem. § 5 wird die Genehmigung durch den Ordinarius nur dann gültig erteilt, wenn zuvor im Falle von nicht-pfarrlichen kirchlichen Rechtspersonen deren Vermögensverwaltungsrat gem. can. 1280 CIC, falls ein solcher nicht besteht oder kirchliche Rechtsper-

sonen auf pfarrlicher Ebene betroffen sind, der diözesane Vermögensverwaltungsrat im Sinne des can. 492 CIC, dem zugestimmt hat:

- a. Bestandverträge über bestimmte Dauer, wobei diese Dauer mehr als zwanzig Jahre währen soll;
- b. Bestandverträge auf unbestimmte Dauer, wobei auf ein Kündigungsrecht für mehr als zwanzig Jahre verzichtet wird;
- c. Bestandverträge auf unbestimmte Dauer, die auf Seiten des Bestandgebers vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen, wie etwa jenen gemäß den Bestimmungen in § 30 MRG unterliegen;
- d. Verträge über die Bestellung von Baurechten im Sinne des Baurechtsgesetzes auf Grundstücken, die zum Kirchenvermögen im Sinne des can. 1257 § 1 CIC gehören, wobei diesbezüglich zur Gültigkeit der Genehmigung jedenfalls die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrates und die Zustimmung des Konsultorenkollegiums gefordert ist.

---

**Gesetze**


---

## 67. Ergänzung Jubiläumskirchen im Heiligen Jahr 2025

Im Hinblick auf das Heilige Jahr 2025 hat Bischof Hermann Glettler 14 Kirchen der Diözese Innsbruck als „Jubiläumskirchen“ ausgewählt. Diese Kirchen eignen sich als hervorragende Orte der Gottesbegegnung, an denen Menschen ihre Hoffnung wieder aufleben lassen und Vergebung finden können. Gläu-

bige können in diesen Kirchen durch die Beichte und die Mitfeier der Eucharistie einen Jubiläumsablass erlangen. Zusätzlich zu den bereits bekannten Jubiläumskirchen (vgl. DBL Nr. 2, 2025) zählt nun auch die Kirche St. Pankraz in der Pfarre Fügen zu den Jubiläumskirchen.

---

**Gesetze**


---

## 68. Aktualisierung Gebührenordnung der Diözese Innsbruck

Mit Wirksamkeit vom **01.10.2025** wurde die Gebührenordnung in zwei Punkten aktualisiert. In Punkt 3. a) wird nun explizit darauf hingewiesen, dass die genannten Richtsätze nur in Verbindung mit einer Vereinbarung zum Tragen kommen. Zusätzlich wurde ein weiterer Punkt (Pkt. 9.) eingeschoben und

festgelegt, dass die Vergütung für die Übernahme der pfarrlichen Lohnverrechnung durch die Diözese € 20,00/Lohnverrechnung (€ 240,00 per anno und angemeldeter Person) beträgt. Die vollständige Version der Gebührenordnung ist im Intranet abrufbar.

---

**Gesetze**


---

## 69. Statut Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung der Diözese Innsbruck (Pensionsfonds)

### I. Präambel

1. Das kirchliche Gesetzbuch bestimmt im Canon 1274 § 2 bezüglich der sozialen Vorsorge für den Klerus folgendes: Wo die soziale Vorsorge für den Klerus nicht angemessen geordnet ist, muss die Bischofskonferenz dafür sorgen, dass eine Einrichtung besteht, durch welche die soziale Sicherheit der Kleriker hinreichend gewährleistet wird. Aufgrund dieser Bestimmung hat die österr. Bischofskonferenz in ihrer Konferenz vom 08. bis 10. November 1988 beschlossen, dass in jeder Diözese in Österreich eine Einrichtung in Form eines unselbständigen Fonds geschaffen wird, um Vorsorge für die Alters- und Krankenversorgung des Klerus zu treffen.
2. Da die Priester von der Vollversicherungspflicht nach dem allgem. Sozialversicherungsgesetz 1955 ausgenommen sind (§ 5 ASVG), ist es auch notwendig, von der Diözese her für die Versorgung der Weltpriester im Alter und bei Krankheit, Unfall oder sonstiger Fürsorgebedürftigkeit Sorge zu tragen.
3. Gemäß einiger Dienstordnungen der Diözese Innsbruck (DBO 85), welche für jene Dienstnehmer:innen gelten, die aufgrund dieser Dienstordnung in ein Arbeitsverhältnis bei der Diözese Innsbruck eingetreten sind, hat der/die Dienstnehmer:in einen Anspruch auf eine Zusatzpension. In gleicher Weise haben Dienstnehmer:innen mit Sonderverträgen die in diesen Verträgen vereinbarten Zusatzpensionsansprüche.

4. Der Kreis der Anspruchsberechtigten der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung (nachfolgend jeweils als „Einrichtung“ bezeichnet) umfasst weiters jene Personen, für die die Diözese Innsbruck aufgrund vertraglicher Vereinbarung die Verpflichtung zur Vorsorge im Alter sowie die Unterstützung bei Krankheit, Unfall oder persönlicher Fürsorgebedürftigkeit übernommen hat. Dies sind derzeit die Schwestern des Klosters der Heimsuchung Mariens Thurnfeld (Salesianerinnen).
5. Anspruchsberechtigt sind somit:
  - a. in die Diözese Innsbruck inkardinierte Priester gem. Dienstordnung für Priester idgF
  - b. Dienstnehmer:innen der Diözese, die nach der DBO 1985 angestellt sind/waren
  - c. für nicht in die Diözese Innsbruck inkardinierte Priester wird während ihrer Tätigkeit eine Anspargung in der Einrichtung vorgenommen, nach ihrer Rückkehr in ihre Heimatdiözese wird der Betrag aus der Einrichtung ausbezahlt
  - d. Pfarrhaushälterinnen gem. der als Anhang beiliegenden Liste
  - e. die Schwestern des Klosters der Heimsuchung Mariens Thurnfeld (Salesianerinnen).
3. Die Buchführung der Einrichtung ist getrennt in einem gesonderten Rechnungskreis innerhalb der Buchführung der Diözese nach den Richtlinien der GDR (Grundsätze der Diözesanen Rechnungslegung) idgF zu führen. Das Budget wird im Rahmen des Gesamtbudgets vom Diözesanen Wirtschaftsrat beschlossen. Der Jahresabschluss der Einrichtung ist im Rahmen des Gesamtabschlusses zu konsolidieren und vom Diözesanen Wirtschaftsrat gem. dem im diesbezüglichen Statut vorgesehenen Termin vorzulegen und zu beschließen.
4. Die Verwaltung der Einrichtung und die Aufstellung des Jahresabschlusses obliegt dem/der Diözesanökonom:in.
5. Die der Einrichtung zugeführten Mittel und die daraus erzielten Erträge sind ausschließlich für die Altersversorgung sowie für die Versorgung im Fall von Krankheit, Unfall oder sonstiger Fürsorgebedürftigkeit der Anspruchsberechtigten gemäß I. Präambel, Abs. 5 dieses Statuts zweckgebunden. Im Fall einer Überdotierung der Einrichtung aufgrund von Sterbefällen oder einer Änderung der Parameter im Kreis der Anspruchsberechtigten, können der Einrichtung zugeführte Mittel wieder entnommen werden.

Für die Anspruchsberechtigten der lit. a) bis e) erfolgt in der Einrichtung eine Anspargung für die Altersversorgung und Unterstützung bei Krankheit, Unfall oder persönlicher Fürsorgebedürftigkeit.

## II. Regelungen

In Ausführung und Ergänzung des o. g. Beschlusses der österr. Bischofskonferenz wird daher hiermit eine Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung (nachfolgend auch „Einrichtung“ bezeichnet) für die Anspruchsberechtigten gemäß I. Präambel, Abs. 5 dieses Statuts eingerichtet. Dieser Einrichtung wird folgendes Statut gegeben:

1. Die Einrichtung wird im Zentralen Dienst Wirtschaft und Finanzen der Diözese Innsbruck als unselbständige, nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Einrichtung geschaffen.
2. Der Einrichtung sollen nach Möglichkeit so viele Mittel zugeführt werden, dass die Versorgung der Anspruchsberechtigten gem. I. Präambel Abs. 5 gedeckt erscheint. Die Höhe der Rückstellung wird im Rahmen des Jahresabschlusses der Diözese nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet, unter Berücksichtigung der Lebenserwartung der Anspruchsberechtigten entsprechend der jeweils gültigen Sterbetafeln.

6. Allfällige Gewinne aus der Veranlagung sind gemäß den diözesanen Veranlagungsrichtlinien wieder zu veranlagen bzw. zweckgemäß zu verwenden.
7. Die Einrichtung ist aus abgabenrechtlicher Sicht eine Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung der Diözese Innsbruck iSd § 21 Abs. 2 Z 3 vierter Teilstrich KStG. Die Anspruchsberechtigten sind jene gemäß I. Präambel, Abs. 5 dieses Statuts. Ihre Einkünfte sind damit gemäß § 94 Zi. 6 lit. c EStG 1988 vom Kapitalertragssteuerabzug befreit. Der/Die Diözesanökonom:in ist verpflichtet, die Befreiung bei dem zum Abzug Verpflichteten (§ 95 Abs. 2 EStG 1988) geltend zu machen.
8. Dieses Statut wird vom Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom **01.01.2025** in Kraft gesetzt. Im selben Zeitpunkt treten alle bisherigen Statuten des Pensionsfonds und sonstige diesbezüglichen Regelungen außer Kraft.

(Reg. Zl. 31-1/j/2025-296)

## Gesetze

# 70. Statut Petrus-Canisius-Stiftung der Diözese Innsbruck („PC-Stiftung“)

## I. Name und Sitz

Die Rechtsperson führt den Namen „Petrus-Canisius-Stiftung der Diözese Innsbruck“ („PC-Stiftung“) (im Folgenden „Stiftung“) und hat ihren Sitz in Innsbruck, A-6020 Innsbruck, Riedgasse 9 – 11.

## II. Rechtsform

1. Die Stiftung ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts gem. c. 116 §1 und § 2 S. 1 CIC.
2. Kraft Hinterlegung des Errichtungsdekrets beim Bundeskanzleramt / Kultusamt gem. Art. II und XV, § 7 des Konkordates vom 5. 6. 1933, BGBl. II, Nr. 1934/2, genießt die Stiftung im staatlichen Recht die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR).

## III. Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO, konkret die Pflege und Erhaltung von Denkmälern, die Schulbildung und Erziehung, die Erwachsenenbildung, die Berufsausbildung, die Studentenbetreuung und die Telefonseelsorge.

## IV. Mittel zur Zweckerreichung

1. Ideelle Mittel zur Umsetzung des Stiftungszwecks sind:
  - Unterstützung und Förderung kirchlicher Rechtsträger bei der Pflege und Erhaltung denkmalgeschützter Gebäude im Sinne des Denkmalschutzgesetzes
  - Unterstützung und Förderung von Einrichtungen der Diözese Innsbruck im Bereich der Schulbildung und Erziehung, der Erwachsenenbildung, der Berufsausbildung und der Studentenbetreuung
  - Unterstützung und Förderung des Fördervereins Telefonseelsorge (Krisenintervention)

2. Materielle Mittel zur Umsetzung des Stiftungszwecks sind:

- Spenden, Erbschaften und sonstige Zuwendungen
- Subventionen und Förderungen
- Werbeeinnahmen und Sponsorenbeiträge
- Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
- Einnahmen aus Vermögensverwaltung und Vermögensverwertung wie insbesondere Miet- und Pächterträge, Erträge aus der Einräumung von Baurechten, Erträge aus Liegenschaftsverkäufen
- Einnahmen aus der Geldveranlagung wie insbesondere Erträge aus der Überlassung von Kapital und aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen

3. Soweit Erträge vorhanden sind, welche nicht innerhalb eines Rechnungsjahres dem Zwecke der Stiftung zugeführt werden, sind sie einer Rücklage zuzuführen, welche bei zweckmäßiger Verwendung zum Teil oder zur Gänze aufzulösen ist.

## V. Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO und Spendenbegünstigung im Sinne von § 4a EStG

1. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
2. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
3. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der Stiftung treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Stiftungszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
4. Die Stiftung darf aber auch begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe führen, jedoch nur wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Organe der Stiftung dürfen keine Gewinnanteile

und außerhalb des Stiftungszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Organe keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.

6. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
7. Alle Organe der Stiftung haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
8. Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Statut genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.
9. Die Stiftung kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen.
10. Die Stiftung kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO mit einer entsprechenden Zweckwidmung an spendenbegünstigte Organisationen weiterleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
11. Die Stiftung kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
12. Die Stiftung kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
13. Die Stiftung kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff. BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

## VI. Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a. der Protektor
- b. die Geschäftsführung
- c. das Konsultorenkollegium der Diözese Innsbruck
- d. der Diözesane Vermögensverwaltungsrat (Wirtschaftsrat) der Diözese Innsbruck
- e. der Beirat

## VII. Der Protektor

1. Protektor der Stiftung ist der Bischof von Innsbruck. In Zeiten der Sedisvakanz der Diözesanadministrator.
2. Die Stiftung wird nach außen durch den Protektor vertreten, soweit dieser nicht die Geschäftsführung mit der Vertretung bevollmächtigt hat.
3. Dem Protektor obliegt die Genehmigung der von Geschäftsführung nach Anhörung des Wirtschaftsrates erarbeiteten Ziele und Strategien der Stiftung.

## VIII. Die Geschäftsführung

1. Mit der Geschäftsführung der Stiftung wird der/die jeweilige Diözesanökonom:in beauftragt, ein:e Stellvertreter:in wird vom Protektor in Abstimmung mit dem/der Diözesanökonom:in ernannt. Die Geschäftsführung hat die Interessen der Stiftung zu wahren und deren Vermögen mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters nach Maßgabe der cc. 1276 – 1289 CIC und der auf dieser Grundlage erlassenen partikularen Regelungen zu verwalten (vgl. c. 1284 CIC). Ihr obliegt die ordentliche Verwaltung und sie ist in deren Rahmen auch zur Vertretung nach außen berechtigt.
2. Die Geschäftsführung vollzieht den vom Wirtschaftsrat festgelegten Haushaltsplan im Sinne von c. 494 § 3 CIC und legt dem Wirtschaftsrat die Jahresrechnung samt Lagebericht jeweils gemeinsam mit dem Jahresabschluss der Diözese Innsbruck gem. den im jeweiligen Statut des Diözesanen Wirtschaftsrates vorgesehenen Terminen zur Prüfung und Genehmigung vor (c. 494 § 4 CIC).
3. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und Kontrollsystem geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen.
4. Das Nähere wird in einer eigenen, vom Protektor zu erlassenden „Geschäftsordnung der Geschäftsführung der Petrus-Canisius-Stiftung der Diözese Innsbruck“ geregelt.

## IX. Der Beirat

1. Der Beirat ist nicht zwingend einzurichten, die Entscheidung darüber obliegt dem Protektor. Sofern ein Beirat eingerichtet werden soll, ist eine Geschäftsordnung zu erlassen.

## X. Konsultorenkollegium und Vermögensverwaltungsrat

1. Dem Wirtschaftsrat obliegen im Hinblick auf die Stiftung:
  - a. die jährliche Erstellung des Haushaltsplanes nach den Weisungen des Protektors sowie die Ausübung der Kontrolle über den Vollzug des Haushaltsplanes;
  - b. die Genehmigung der von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresrechnung und die Entlastung der Geschäftsführung;
  - c. die verpflichtende Bestellung externer Abschlussprüfer;
  - d. die in cc. 1277 CIC iVm dem Dekret der ÖBK über Akte der außerordentlichen Verwaltung gem. c. 1277 CIC sowie über Bestandverträge gem. c. 1297 CIC (ABI ÖBK 77 vom 01.01.2019, S. 5-6) sowie in c. 1292 §§ 1 und 2 iVm c. 1295 CIC bei Veräußerungsgeschäften dem Wirtschaftsrat zugewiesenen Aufgaben.
2. Das Konsultorenkollegium hat die Aufgabe, an wirtschaftlichen Entscheidungen größerer Tragweite im Zusammenhang mit dem Stiftungsvermögen beratend mitzuwirken und dabei die pastoralen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Unter Entscheidungen größerer Tragweite sind Maßnahmen der ao. Verwaltung oder Alienation über der sog. „Rom-Grenze“ und die Auflösung oder wesentliche Umgestaltung der Stiftung zu verstehen. Dem Konsultorenkollegium obliegen im Hinblick auf die Stiftung die in cc. 1277 iVm dem Dekret der ÖBK über die Akte gem. c. 1277 CIC (ABI ÖBK 77 vom 01.01.2019, S. 5 f.) sowie in c. 1292 §§ 1 und 2 iVm c. 1295 CIC bei Veräußerungsgeschäften genannten Aufgaben.

## XI. Akte außerordentlicher Vermögensverwaltung

1. Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung im Sinne c. 1277 S. 3 CIC gelten jene, die nach dem jeweils in Geltung stehenden Dekret der ÖBK als solche bestimmt werden.
2. Auf Vermietungen und Verpachtungen finden die jeweiligen diesbezüglichen Regelungen der ÖBK gem. c. 1297 CIC Anwendung, unabhängig davon, ob das betroffene Objekt Teil des Stammvermögens ist oder nicht.

## XII. Änderung des Statuts

Zu einer Änderung des Statuts ist ausschließlich der Protektor berechtigt, der auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens festlegt.

## XIII. Auflösung der Stiftung

Die Auflösung der Stiftung liegt in der Entscheidung des Bischofs von Innsbruck.

Im Falle der Auflösung der Stiftung, gleichgültig aus welchem Grund, fällt das gesamte nach Abzug allfälliger Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Diözese Innsbruck mit der Verpflichtung zu, es ausschließlich für begünstigte Zwecke iSd §§ 34 ff BAO und gemäß § 4a EStG zu verwenden.

## XIV. Inkrafttreten

Dieses Statut ergeht in Form eines Gesetzes und tritt mit **01.07.2025** in Kraft.

(Reg. Zl. 31-1/j/2025-273)

## Gesetze

# 71. Geschäftsordnungen Liegenschaftsstiftung und Petrus-Canisius-Stiftung

Die Geschäftsordnungen der Liegenschaftsstiftung und der Petrus-Canisius-Stiftung wurden aktualisiert und können in der Kanzlei und im Intranet eingesehen werden.

Gesetze

# 72. Statut und Geschäftsordnung Berufsgemeinschaft pastorale Berufe der Diözese Innsbruck

## Statut

### PRÄAMBEL

Die Berufsgemeinschaft pastorale Berufe (im Folgenden kurz: Berufsgemeinschaft) ist eine Vereinigung der vom Ordinarius der Diözese Innsbruck beauftragten und gesendeten, hauptamtlichen, pastoralen Mitarbeiter:innen, die sich zur gegenseitigen Unterstützung in ihrem Dienst und zur Förderung der Zusammenarbeit mit der Diözese zu einer Berufsgemeinschaft im Sinne einer privaten Vereinigung gem. c. 299 § 1 und c. 321ff CIC zusammengeschlossen haben. Das Statut wird dabei vom Bischof der Diözese Innsbruck gebilligt.

### I. ZWECK

Der Zweck der Berufsgemeinschaft ist die Wahrung und Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder in berufsspezifischen Fragen. In arbeits- und sozialrechtlichen Fragen werden die Mitglieder vom Betriebsrat der Diözese Innsbruck vertreten.

### II. SITZ

Der Sitz der Berufsgemeinschaft ist die Hauptdienststelle der/des Vorsitzenden.

### III. MITGLIEDSCHAFT

#### §1 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind beauftragte und gesendete pastorale Mitarbeiter:innen, die in einem Dienstverhältnis zur Diözese Innsbruck stehen oder den Ordinarius als Dienstvorgesetzten haben.
2. Pastorale Mitarbeiter:innen in Karenz bleiben ordentliche Mitglieder.
3. Rechte der ordentlichen Mitglieder:
  1. Sitz und Stimme in der Vollversammlung
  2. Aktives und passives Wahlrecht

3. Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Berufsgemeinschaft
4. Pflichten der ordentlichen Mitglieder:
  1. Wahrung der Interessen der Berufsgemeinschaft nach innen und außen
  2. Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen der Berufsgemeinschaft (ab einem Anstellungsausmaß von 19,5 Wochenstunden)
5. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft:
  1. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eintritt in den diözesanen Dienst und erlischt bei Beendigung des diözesanen Dienstverhältnisses.
  2. Bei groben Verstößen gegen die Pflichten der Mitglieder kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

#### §2 Außerordentliche Mitglieder

1. Außerordentliche Mitglieder sind Personen ohne Stimmrecht, die regelmäßig an unseren Treffen und der Vollversammlung teilnehmen.
2. Sie werden auf Antrag nach Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Sofern sie aufgrund einer bestimmten Funktion aufgenommen werden, ist die außerordentliche Mitgliedschaft auf die Dauer dieser Funktion begrenzt.
4. Außerordentliche Mitglieder können jederzeit selbst ihren Austritt erklären; bei groben Verstößen kann auch der Vorstand den Ausschluss beschließen.
5. Außerordentlichen Mitgliedern entstehen keine Pflichten gegenüber der Berufsgemeinschaft.

#### §3 Gäste

Gäste werden einmalig zu unseren Treffen eingeladen.

## IV. AUFGABEN DER BERUFGEMEINSCHAFT

Aufgabe der Berufsgemeinschaft ist es,

- §1 den Informationsaustausch und den Kontakt unter den Mitgliedern sowie die gegenseitige Unterstützung und Vernetzung zu fördern und einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.
- §2 zur Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder beizutragen, wobei sie in diesem Bereich mit der Abteilung Personalentwicklung im Zentralen Dienst Personal zusammenarbeitet.
- §3 das Berufsbild zu reflektieren und durch regelmäßigen Kontakt mit der Diözesanleitung entsprechend der Pastoralen Leitlinien der Diözese weiterzuentwickeln.
- §4 das Forum Internum zu pflegen, in dem ordentliche Mitglieder über ihre Arbeitssituation im pastoralen Beruf sprechen.
  1. Am Forum Internum können nur ordentliche Mitglieder teilnehmen.
  2. Über die Inhalte des Forum Internum besteht Verschwiegenheitspflicht.
- §5 die Mitglieder in ihren Berufsfragen sowie Berufsanfänger durch das Angebot eines Mentorendienstes zu unterstützen.
- §6 die Mitglieder mit ihren Anliegen gegenüber den Verantwortlichen der Diözese zu vertreten, wobei der/die Leiter:in des Zentralen Dienstes Personal zuständige:r Ansprechpartner:in für die Berufsgemeinschaft ist.
- §7 den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den diözesanen Stellen zu pflegen und bei thematischen Schwerpunkten der Diözese mitzuarbeiten.
- §8 den Kontakt und die Zusammenarbeit mit anderen innerhalb der Diözese für die Vernetzung der Pastoral zuständigen Gremien, Gemeinschaften und Initiativen wie zum Beispiel dem Priesterrat und der Kommission der Diakone zu pflegen.
- §9 die Berufsgemeinschaft bei der Interessensvertretung in der Konferenz der österreichischen Berufs- und Arbeitsgemeinschaften zu vertreten sowie den Kontakt mit den Berufs- und Arbeitsgemeinschaften anderer Diözesen in Österreich zu pflegen.

## V. ORGANE DER BERUFGEMEINSCHAFT UND IHRE AUFGABEN

### §1 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium und setzt sich aus allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern

- zusammen. Die Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich, vornehmlich im Herbst, statt.
2. Die Vollversammlung wird vom Vorstand einberufen. Auf Antrag von 10% der Mitglieder muss eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von 60 Tagen einberufen werden.
3. Aufgaben der Vollversammlung:
  1. Wahl des Vorstandes
  2. Entsendung von Mitgliedern in diözesane und überdiözesane Gremien laut Beschluss der jeweilig letzten Vollversammlung. Alle vier Jahre wird die Entsendung erneuert bzw. bestätigt und evaluiert. Solange es die Statuten vom Konsistorium und vom Priesterrat vorsehen, werden Mitglieder in diese Gremien entsandt.
  3. Beschlussfassung über Fragen, die die Berufsgemeinschaft betreffen.
  4. Entlastung des Vorstandes

### 4. Beschlussfähigkeit:

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer halben Stunde ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn zumindest zehn Mitglieder der Berufsgemeinschaft anwesend sind.

### 5. Beschlussfassung:

1. Für Beschlussfassungen in der Vollversammlung ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Für Statutenänderungen sowie für den Beschluss der Auflösung der Berufsgemeinschaft ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### §2 Vorstand

#### 1. Zusammensetzung:

1. der/die Vorsitzende
2. der/die stellvertretende Vorsitzende
3. der/die Kassier:in
4. der/die Schriftführer:in

#### 2. Anzahl der Mitglieder:

Auf Beschluss der Vollversammlung kann der Vorstand durch ein oder mehrere (höchstens jedoch drei) Vorstandsmitglied/er erweitert werden. Auf eine Interessensvertretung ist zu achten.

#### 3. Funktionsperiode, Wiederwahl, Bestätigung durch den Diözesanbischof:

1. Der Vorstand wird im Rahmen der Vollversammlung für jeweils vier Jahre gewählt.
2. Eine Wiederwahl in dieselbe Funktion ist grundsätzlich nur zweimal möglich. In begrün-

deten Ausnahmefällen ist eine dritte Wiederwahl dann möglich, wenn der/die Kandidat:in in seiner/ihrer Funktion durch eine 2/3 Mehrheit bestätigt wird.

3. Bis zur Bestätigung des neu gewählten Vorstandes durch den Diözesanbischof ist der alte Vorstand noch im Amt.
  4. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Dekret des Bischofs.
4. Aufgaben des Vorstandes:
1. Repräsentation der Berufsgemeinschaft
  2. Koordinierung der Aufgaben der Berufsgemeinschaft gemäß Punkt IV.
  3. Einladung und Durchführung der Vollversammlung und Umsetzung der Beschlüsse
  4. Verwaltung, zweckgemäße Verwendung und jährlicher Nachweis der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel
  5. Jährlicher Nachweis der zweckgemäßen Verwendung gegenüber der Diözese
  6. Berichtspflicht gegenüber der Vollversammlung

5. Stimmrecht:

Stimmrecht besitzen alle Mitglieder des Vorstandes.

6. Beschlussfähigkeit:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

7. Beschlussfassung:

Für Beschlussfassungen im Rahmen der Aufgaben des Vorstandes ist jeweils eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

8. Vorzeitiges Ausscheiden:

Bei vorzeitigem Ausscheiden des gesamten Vorstandes oder Niederlegung der Ämter bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand in der Vollversammlung oder der außerordentlichen Vollversammlung gewählt worden ist und vom Bischof bestätigt wurde. Dieser neue Vorstand bleibt für die verbleibende Zeit im Amt, dann muss ein neuer Vorstand gewählt werden.

### §3 Der/Die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter:in

1. Aufgaben:
  1. Vertretung der Berufsgemeinschaft nach innen und außen jeweils alleine; die Vertretung wird grundsätzlich von dem/der Vorsitzenden wahrgenommen und bei seiner/ihrer Verhinderung oder Delegation von dem/der Stellvertreter:in.

2. Abgabe von Stellungnahmen für die Berufsgemeinschaft
3. Vorsitzführung bei der Vollversammlung

2. Vorzeitiges Ausscheiden:

Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Vorsitzenden während der Amtszeit ist bei der nächsten Vollversammlung ein:e neue:r Vorsitzende:r zu wählen und vom Bischof zu bestätigen. Adäquat gilt diese Bestimmung auch für die anderen Ämter im Vorstand.

### §4 Berufsgruppentreffen und Regionaltreffen

Der Vorstand unterstützt auch Berufsgruppen- und Regionaltreffen, die angekündigt und selbstorganisiert sind. Diese können auch in Zusammenarbeit mit den diözesanen Abteilungen erfolgen. Ein Kurzbericht bei der Vollversammlung muss mündlich oder schriftlich eingebracht werden.

### §5 Rechnungsprüfer:innen

1. Die Mitglieder des Vorstandes bestellen für die Dauer ihrer Funktionsperiode zwei Rechnungsprüfer:innen mit der notwendigen einschlägigen Fachkenntnis. Diese dürfen weder ordentliche Mitglieder der Berufsgemeinschaft noch sonstige Zeichnungsberechtigte oder an der Führung des Rechnungswesens Beteiligte sein. Die Bestellung ist der/dem Leiter:in Zentraler Dienst Personal zu melden und eine Unterschriftsprobe zur Verfügung zu stellen.
2. Den Rechnungsprüfer:innen obliegt auf Grundlage des jährlichen Kassenberichts die Überprüfung der belegmäßigen Richtigkeit der Buchhaltung. Hierzu haben die Rechnungsprüfer:innen das Recht, in allen Unterlagen, die finanzielle Daten betreffen, Einsicht zu nehmen. Jedes Mitglied im Vorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfer:innen vollumfänglich Auskunft zu geben.
3. Die Rechnungsprüfer:innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

## VI. FINANZIELLE AUSSTATTUNG DER BERUFGEMEINSCHAFT

Die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Berufsgemeinschaft erforderlichen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

### §1 Beitrag aus dem Budget des Zentralen Dienstes Personal

Der Beitrag wird in Absprache mit der/dem Leiter:in des Zentralen Dienstes Personal festgesetzt.

## §2 Eigenmittelaufbringung

Es besteht die Möglichkeit der Eigenmittelaufbringung (zweckgebundene Sammlungen und Spenden etc.)

## VII. AUFLÖSUNG DER BERUFGEMEINSCHAFT

### §1 Auflösung

Die Auflösung der Berufsgemeinschaft bedarf eines Beschlusses der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit sowie der Zustimmung des Diözesanbischofs.

### §2 Vermögen bei Auflösung

Das vorhandene Vermögen ist in der Diözese für gleiche oder ähnliche Zwecke einzusetzen. Bei Uneinigkeit über die Verwendung entscheidet der Diözesanbischof.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das Statut wird vom Diözesanbischof mit Wirkung vom **01.09.2025** in Kraft gesetzt. Gleichzeitig treten die bisherigen Statuten vom 01.09.2018 außer Kraft.

(Reg. Zl. 31-1/j/2025-350)

## Geschäftsordnung

### I. Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die Vollversammlung, jegliche Formen der Berufsgemeinschaftstreffen und die Sitzungen des Vorstands der Berufsgemeinschaft für pastorale Berufe.

### II. Einladung, Tagesordnung und Adressen

**§1** Zur ordentlichen Vollversammlung muss zwei Wochen vorher eine Einladung per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung an die Dienst-E-Mail-Adresse jedes ordentlichen und außerordentlichen Mitglieds ergehen.

**§2** Zur außerordentlichen Vollversammlung und zu anderen Formen der Berufsgemeinschaftstreffen muss spätestens eine Woche vorher eine Einladung per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung an die Dienst-E-Mail-Adresse ergehen.

**§3** Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied kann Eingaben zur Tagesordnung machen. Die Tagesordnung wird von dem oder der Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Eingaben erstellt.

## III. Vollversammlung

**§1** Vor der Vollversammlung können noch Punkte zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung eingebracht werden. Diese werden nach Ermessen des Vorstandes in die Tagesordnung aufgenommen oder fallengelassen bzw. für eine nächste Vollversammlung oder ein Berufsgemeinschaftstreffen vorgemerkt. Es kann auch am Beginn der Sitzung die Änderung und Ergänzung der Tagesordnung beantragt werden. Darüber ist dann abzustimmen.

**§2** Den Vorsitz bei der Vollversammlung hat der/die Vorsitzende der Berufsgemeinschaft. Die Leitung einzelner Punkte kann der/die Vorsitzende an Vorstandsmitglieder delegieren.

**§3** Bei der ordentlichen Vollversammlung muss

1. der Vorstandsbericht,
2. der Kassenbericht
3. und der Rechnungsprüfungsbericht erstattet werden.
4. Nach dem Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht erfolgt der Antrag des oder der Rechnungsprüfers:in zur Entlastung des Vorstandes.
5. In diözesane und überdiözesane Gremien entsandte Vertreter:innen der Berufsgemeinschaft sollen nach Möglichkeit einen Bericht ihrer Tätigkeit erstatten.

**§4** Alle vier Jahre wird bei der ordentlichen Vollversammlung ein neuer Vorstand gewählt.

### §5 Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Vorher wird die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten (d.h. ordentlichen Mitglieder) eruiert.
2. Beantragt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, wird diese durchgeführt.
3. Es kann nur über Punkte abgestimmt werden, die auf der Tagesordnung stehen.
4. Beim Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ kann keine Abstimmung stattfinden.

### §6 Protokoll

1. Für das Protokoll ist der/die Schriftführer:in zuständig.

2. Das Protokoll ergeht ehestmöglich an alle Mitglieder der Vollversammlung.
3. Genehmigung des Protokolls:
  1. Es besteht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Protokolls die Möglichkeit des Einspruchs.
  2. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Einwände, gilt das Protokoll als genehmigt.
  3. Besteht ein Einspruch, wird der Einspruch vermerkt und das Protokoll bei der nächsten Vollversammlung behandelt.
  4. Gibt es keine Einwände, gilt das Protokoll als genehmigt.
  5. Im Falle der Uneinigkeit wird die Vollversammlung angerufen.

#### IV. Berufsgemeinschaftstreffen

**§1** Die Berufsgemeinschaftstreffen dienen hauptsächlich der Begegnung und dem Austausch über inhaltliche Punkte und berufliche Weiterbildung.

**§2** Bei Berufsgemeinschaftstreffen, bei denen alle Mitglieder eingeladen sind, kann eine Abstimmung erfolgen, sofern der Punkt auf der Tagesordnung steht und die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist.

**§3** Berufsgemeinschaftstreffen, bei denen nicht alle Mitglieder eingeladen sind, können sein: selbstorganisierte Regionaltreffen, Berufsgruppentreffen oder andere Treffen. Bei diesen Treffen kann keine Abstimmung erfolgen.

#### V. Vorstand

**§1** Der Vorstand setzt sich lt. Statut der Berufsgemeinschaft aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellv. Vorsitzenden, dem/der Kassier:in und dem/der Schriftführer:in zusammen.

##### **§2** Einladung und Tagesordnung

1. Vorstandssitzungen sollen regelmäßig stattfinden, um die anfallenden Themen der Berufsgemeinschaft adäquat behandeln zu können.
2. Normalerweise beruft der/die Vorsitzende den Vorstand ein.
3. Der/die Vorsitzende kann auch auf Wunsch eines anderen Vorstandsmitglieds eine Vorstandssitzung einberufen.
4. Vorstandsmitglieder sollen nach Möglichkeit an den Sitzungen teilnehmen können.
5. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt per E-Mail und muss spätestens eine Woche vor der

Sitzung bei allen Vorstandsmitgliedern einlangen. Die Tagesordnung kann am Beginn der Sitzung auf Antrag noch ergänzt oder geändert werden.

##### **§3** Sitzungsordnung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der/die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung. Bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden leitet der/die stellvertretende Vorsitzende, bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden und des/der stellv. Vorsitzenden leitet der/die Kassier:in, bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden, des/der stellv. Vorsitzenden und des/der Kassiers:in leitet der/die Schriftführer:in die Sitzung.
2. Der Vorstand behandelt die Punkte in einem angemessenen Zeitraum.
3. Beschlussfassungen
  1. Beschlussfassungen werden in offenen Abstimmungen abgehalten.
  2. Beantragt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, ist diese ohne Angabe von Gründen durchzuführen.
  3. Beschlussfassungen können nicht unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ gemacht werden.
  4. Gültige Beschlüsse kann der Vorstand nur im Rahmen seiner vom Statut gegebenen Aufgaben fassen.
4. Protokoll der Vorstandssitzung
  1. Für das Protokoll ist der/die Schriftführer:in zuständig.
  2. Das Protokoll ergeht nach jeder Vorstandssitzung ehestmöglich an alle Vorstandsmitglieder.
  3. Das Protokoll ist jedem Mitglied der Berufsgemeinschaft auf Anfrage angemessen zugänglich zu machen.
  4. Das Protokoll der letzten Vorstandssitzung wird am Anfang jeder Vorstandssitzung genehmigt.
5. Der Tagesordnungspunkt „Personal“ wird nur protokolliert, wenn es sich um allgemeine Regelungen handelt. Ansonsten wird dieser Punkt innerhalb des Vorstandes vertraulich behandelt.

##### **§4** Pflichten der Vorstandsmitglieder

1. Ein Vorstandsmitglied nimmt regelmäßig an den Sitzungen teil.
2. Die Vorstandsmitglieder sollen an den Veranstaltungen der Berufsgemeinschaft teilnehmen.
3. Fehlt ein Vorstandsmitglied bei den Vorstandssitzungen dreimal in Folge unentschuldig, scheidet er/sie ohne Angabe von Gründen automatisch aus und treten die Regelungen zur Neuwahl gem. Statut in Kraft.

**§5** Finanzen für Vorstand: Den Vorstandsmitgliedern werden folgende Kosten erstattet:

1. Fahrtkosten zu allen Veranstaltungen der Berufsgemeinschaft.
2. Aufwand bei Vertretung wegen Entsendung im Auftrag der Berufsgemeinschaft in verschiedenen Gremien, sofern nicht aus dem diözesanen Fortbildungsbudget oder ähnlichen Förderungen gedeckt.
3. Kopier-, Druck-, Portospesen und sonstiges Büromaterial.
4. Der/die Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder erhalten eine Abgeltung lt. diözesaner Regelung.

**§6** Ausfall und Rücktritt

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Beendigung des Dienstverhältnisses, Rücktritt oder wegen anderer Umstände aus, ist das ehestmöglich dem/der Vorsitzenden mitzuteilen. Der/die Vorsitzende teilt den anderen Vorstandsmitgliedern den Ausfall spätestens am Beginn der nächsten Sitzung mit.
2. Mit Zeitpunkt des Ausfalls ändert sich das Mehrheitsverhältnis im Vorstand.
3. Fällt der/die Vorsitzende aus, informiert er/sie umgehend den/die stellv. Vorsitzende:n.
  1. Diese/r übernimmt ab sofort die Geschäfte der Berufsgemeinschaft für die Zeit des Ausfalls bis zur Neuwahl.
  2. Der/die stellv. Vorsitzende informiert umgehend den Bischof, den Generalvikar, den/die Leiter:in des Zentralen Dienstes Personal und die anderen Vorstandsmitglieder.
  3. Die vakanten Ämter sind bei der nächsten Vollversammlung durch Wahl neu zu besetzen.

**§7** Vorsitzende/r

1. Der/die Vorsitzende steht lt. Statuten der Berufsgemeinschaft nach außen und innen vor.
2. Der/die Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass die Anliegen der Mitglieder der Berufsgemeinschaft gehört werden.
3. Der/die Vorsitzende ist erste Ansprechperson.
4. Der/die stellv. Vorsitzende, der/die Kassier:in, Schriftführer:in und weitere Mitglieder des Vorstandes unterstützen den/die Vorsitzende:n.

## VI. Wahlordnung

**§1** Allgemeines und Vorbereitung zur Wahl

1. Alle vier Jahre wird bei der Vollversammlung ein neuer Vorstand gewählt.
2. Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim.
3. Der Vorstand hat im Vorfeld der Wahl für genü-

gend gleich große Wahlzettel zu sorgen.

**§2** Wahlkommission

1. Die Wahlkommission besteht aus drei Personen im diözesanen Dienst (hauptamtlich), die vom Vorstand bestimmt werden. Eine Person wird zum/zur Vorsitzenden der Wahlkommission bestimmt, dazu noch zwei Wahlhelfer:innen. Der Vorstand darf dabei nicht selbst Teil der Wahlkommission sein.
2. Der/die Vorsitzende der Wahlkommission schreibt das Wahlprotokoll. Das Wahlprotokoll kommt zu den Akten der Berufsgemeinschaft.
3. Die Wahlkommission muss mit den Statuten und der Geschäfts- und Wahlordnung der Berufsgemeinschaft vertraut sein.
4. Die Wahlkommission hat die Aufgabe, die Wahlordnungsgemäß durchzuführen und die Ergebnisse bekanntzugeben und am Ende der Wahl die gewählten Kandidat:innen zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
5. Ab dem Zeitpunkt der Verkündung oder Bestimmung der Wahlkommission übernimmt der/die Vorsitzende der Wahlkommission beim Tagesordnungspunkt „Wahl“ den Vorsitz.

**§3** Aktives und passives Wahlrecht

1. Aktives Wahlrecht hat jedes anwesende ordentliche Mitglied der Berufsgemeinschaft.
2. Gewählt werden kann
  1. jedes anwesende ordentliche Mitglied
  2. jedes vorgeschlagene, aber nicht bei der Vollversammlung anwesende ordentliche Mitglied der Berufsgemeinschaft, das schriftlich seiner/ihrer Kandidatur zugestimmt hat.
3. Der/die Vorsitzende der Berufsgemeinschaft hat zu gewährleisten, dass nicht anwesende, aber in den Vorstand gewählte Kandidat:innen fernmündlich erreichbar sind, um sie zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

**§4** Gültige und ungültige Stimmen

1. Jede Stimme ist gültig, die eindeutig einem Mitglied zugeordnet werden kann. Sinnvollerweise werden die ordentlichen Mitglieder bei der Wahl aufgefordert, Vor- und Nachnamen des/r Kandidaten:in aufzuschreiben.
2. Ungültig ist eine Stimme, wenn keine eindeutige Zuordnung zu einem ordentlichen Mitglied gemacht werden kann.
3. Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder müssen mindestens drei, können jedoch nach einem entsprechenden Beschluss der Vollversammlung bis zu sechs ordentliche Mitglieder auf dem Stimmzettel genannt werden. Der Stimmzet-

tel ist gültig, wenn sechs oder weniger als sechs genannt sind. Ungültig ist der Stimmzettel, wenn mehr als sechs genannt werden.

4. Wird jemand gewählt, der bei einer vorausgehenden Befragung bekannt gegeben hat, dass er die Wahl nicht annimmt, sind die Stimmen trotzdem gültig.
5. Gewählt ist der/die Vorsitzende, wenn er/sie die absolute Mehrheit erhält und der Wahl zustimmt.
6. Gewählt ist ein Mitglied in den Vorstand, wenn es die meisten Stimmen erhält und die Wahl annimmt.

### §5 Wahlverlauf

1. Zuerst wird der/die Vorsitzende gewählt, danach werden die weiteren Mitglieder gewählt.
2. Die Anzahl der Stimmberechtigten wird vor jedem Wahlgang eruiert und im Protokoll notiert.
3. Vor der Wahl wird seitens der Wahlkommission ein Wahlvorschlag erarbeitet und mit der Einladung zur Vollversammlung ausgeschickt. Vor Beginn der Wahl wird dieser ergänzt und aktualisiert. Aus diesem Vorschlag wird dann zuerst der/die Vorsitzende gewählt und darauffolgend die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
4. Jede/r Stimmberechtigte erhält einen Wahlzettel.
5. Die Stimmberechtigten treffen eine gültige Wahl, indem sie eindeutig ihre/n Kandidaten/in leserlich auf den Wahlzettel schreiben.
6. Der Wahlzettel wird einmal gefaltet und den Wahlhelfern gegeben.
7. Der/die Vorsitzende der Wahlkommission zählt die abgegebenen Wahlzettel.
8. Stimmt die Zahl der abgegebenen Stimmzettel mit den eruierten Stimmberechtigten überein, ist der Wahlgang gültig.
9. Der/die Vorsitzende der Wahlkommission verkündet das Ergebnis zur Wahl des/der Vorsitzenden der Berufsgemeinschaft.
  1. Erhält ein/e Kandidat:in die absolute Mehrheit wird er/sie vom Vorsitz der Wahlkommission befragt, ob er/sie die Wahl als Vorsitzende:r annimmt.
  2. Stimmt er/sie zu, ist der/die Kandidat:in in seiner Funktion als Vorsitzende:r gewählt.
  3. Stimmt er/sie nicht zu, wird ein neuer Wahlgang abgehalten.
  4. Der/die Kandidat:in, der/die abgelehnt hat, kann bei dieser Vorstandswahl nicht mehr in die Funktion als Vorsitzende:r gewählt werden.
  5. Ist nach dem zweiten Wahlgang noch kein:e Vorsitzende:r gewählt, gibt es eine Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidat:innen.

10. Gewählt sind von den übrigen Vorstandsmitgliedern diejenigen, welche die meisten Stimmen mit relativer Mehrheit erhalten haben. Diese werden dann der Reihe nach gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Gibt es eine Stimmengleichheit bei den Sechstplatzierten, werden sie gefragt, ob sie Wahl annehmen. Nimmt eine:r der Sechstplatzierten die Wahl an, der/die andere nicht, ist die Wahl beendet. Nehmen beide die Wahl an (vgl. § 4 (3)), kommt es zwischen diesen zu einer Stichwahl. Die Person mit den meisten Stimmen ist dann gewählt. Ergibt sich eine Stimmengleichheit zwischen dem Fünftplatzierten und Sechstplatzierten, ist dasselbe Prozedere vorzunehmen. Dieselbe Vorgehensweise gilt, wenn vier, fünf, sechs oder mehrere Personen Stimmengleichheit haben.

### §6 Wahl im Vorstand

1. Bei der ersten Vorstandssitzung des neu gewählten Vorstandes wird der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassier:in und der/die Schriftführer:in in geheimer Wahl mit anschließender Befragung gewählt.
2. Ist die Funktionsverteilung durch Wahl im Vorstand geklärt, ist sie den Mitgliedern der Berufsgemeinschaft ehestmöglich von dem/der Vorsitzenden mitzuteilen.

## VII. Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung wird vom Diözesanbischof mit Wirkung vom **01.09.2025** in Kraft gesetzt.

(Reg. Zl. 31-1/j/2025-351)

---

**Pastorale Praxis**


---

## 73. Firmspender in der Diözese Innsbruck – Arbeitsjahr 2025/26

Bei Firmspendern (auch Bischöfen) aus anderen Diözesen sind cc. 882-888 CIC zu beachten und frühzeitig eine Sondergenehmigung im Generalvikariat einzuholen.

Im Arbeitsjahr 2025/26 haben in der Diözese Innsbruck folgende Personen eine Genehmigung zur Firmspendung (alphabetische Reihung):

Dekan Franz Angermayer  
 Abt MMag. Leopold Baumberger BA OPraem  
 Generalvikar Mag. Roland Buemberger  
 Propst Msgr. Mag. Jakob Bürgler  
 Abt em. Prälat Mag. German Erd OCist  
 Abt Prälat Eduard Fischnaller CanReg  
 Bischof MMag. Hermann Glettler  
 Abt Cyrill Greiter OCist  
 Dekan Cons. Mag. Franz Hinterholzer  
 Dekan Dr. Dariusz Hrynyszyn  
 Propst em. Prälat Dr. Florian Huber  
 Dekan Cons. Mag. Martin Komarek  
 Dekan Mag. Bernhard Kopp

Dekan Mag. Kidane Korabza Wodajo Bak. MA  
 Dekan Mag. Bernhard Kranebitter  
 Dekan Dipl. theol. Mag. Augustinus Kühne OPraem  
 Prior P. Gottfried Meier OSB  
 Dekan Cons. Mag. Martin Müller  
 Dekan Mag. Franz Neuner  
 Dekan Dr. Jakob Patsch  
 Dekan Mag. Ferdinand Pittl  
 P. Mag. Peter Rinderer MA SDB  
 Dekan MMag. Hansjörg Sailer  
 Dekan Cons. Mag. Dr. Peter Scheiring  
 Abt em. Prälat Mag. Raimund Schreier OPraem  
 Abtprimas Jeremias Schröder OSB  
 Vizeoffizial Prälat Cons. Msgr. Dr. iur. can. Hermann Steidl  
 Dekan Mag. Lic. can. Dr. Gabriel Thomalla  
 Provinzial P. Anthony Raj M. Thomas MA OSM  
 Dekan Dr. Franz Troyer  
 Provinzial P. Fritz Wenigwieser OFM  
 Offizial MMag. Lic. Norbert Zur

---

**Pastorale Praxis**


---

## 74. Caritas-Elisabethsammlung – 15./16.11.2025

Eine wichtige Säule, um wirksam helfen zu können, sind unsere Pfarren. So klopfen wir auch heuer wieder an eure Türen mit der Bitte, uns im Rahmen der Kollekte am Elisabeth-Sonntag, der von Papst Franziskus auch als „Welttag der Armen“ ausgerufen wurde, zu unterstützen.

Vom Kollekten-Ergebnis können 50 Prozent für die Pfarrcaritas einbehalten werden.

Die Unterlagen für die Kirchensammlung (Liturgievorschlag, Ankündigungstext, Plakat und Abrechnungszettel) werden direkt an die Pfarren versandt.

Die Angebote der Caritas sind vielfältig und reichen u.a. von den Sozialberatungsstellen über die Wärmestuben bis hin zur Familienhilfe. Um diese Orte der Hoffnung weiterhin anbieten zu können, bitten wir um eure Unterstützung. Wir möchten euch aber auch ermutigen, uns unter der Telefonnummer +43 512 7270 zu kontaktieren, wenn Hilfe gebraucht wird.

### **Spendenkonto**

Caritas der Diözese Innsbruck  
 IBAN: AT79 3600 0000 0067 0950  
 Kennwort: Caritas-Herbstsammlung 2025

Vergelt's Gott für jede Unterstützung!  
 Mag. Elisabeth Rathgeb, Caritas-Direktorin

Personalnachrichten

# 75. Exkorporation, personelle Veränderungen

## Exkorporation

### DEKANAT SILZ

**Pfarre Huben im Ötztal (SR Längenfeld-Hubengries)**

**Pfarre Obsteig (SR Mieminger Plateau) und Pfarre Sautens (SR Oetz-Sautens)**

(Rechtswirksamkeit ab 01.07.2025; Exkorporation aus dem Orden des Zisterzienserstiftes Stams)

## Diözesane Aufgaben – Bischöfliches Ordinariat

### PB SEELSORGE.leben, Katholische Jugend und Katholische Jungschar

Silke Rymkuß als Diözesanjungschar- und -jugendseelsorgerin  
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2025 bis 31.08.2027)

### PB ZUKUNFT.glauben

P. Thomas Gögele LC als Seelsorger für die Förderung der Alphakurse  
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2025 bis 31.08.2026)

Sr. Mag. Lic. theol. Elisabeth Senfter als Leiterin der Gesprächsoase  
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2025)

## Dekanate/Seelsorgeräume/Pfarren

### DEKANAT AXAMS

#### Seelsorgeraum ROK, Ranggen-Oberperfuss-Kematen

Mag. Bernhard Kathrein-Wieser MA als Pastoralassistent im SR  
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2025)

#### Pfarre Kematen

Mag. Bernhard Kathrein-Wieser MA als Pfarrkurator  
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2025)

### Pfarre Ranggen

Mag. Katalin Abfalterer-Aranyossy Bakk. als Pfarrkuratorin  
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2025 bis 31.08.2027)

### DEKANAT BREITENWANG

#### Seelsorgeraum Oberlechthal

Sinto Kallarakkal Thomas BA als interimistischer Leiter und Pfarrprovisor im SR  
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2025 bis 31.08.2026)

Lic. Joseph Thambi Gone MA als Vikar im SR  
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2025)

#### Seelsorgeraum Region Reutte

Erweiterung um die Pfarren Pinswang und Vils und Vollerrichtung  
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2025)

Mag. Franz Neuner als Leiter und Pfarrer im SR  
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2025)

Mag. Gerhard Kuss als Pastoralassistent im SR  
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2025)

Rinoy Joy Kalathiparambil BA BA BA als Vikar im SR  
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2025)

#### Seelsorgeraum Tannheimertal und Jungholz

Dipl. PAss Gerhard Hartmann als Std. Diakon im SR  
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2025)

#### Seelsorgeraum Unteres Lechtal

DDr. Alex Masangu als mithelfender Priester im SR  
(Rechtswirksamkeit von 15.09.2025 bis 31.08.2026)

### DEKANAT HALL IN TIROL

#### Seelsorgeraum Baumkirchen-Gnadenwald-Mils

MMag. Norbert Zur Lic. iur. can. als Leiter und Pfarrprovisor im SR  
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2025 bis 31.08.2030)

Anish Antony Kollaratte als mithelfender Priester im SR  
 (Rechtswirksamkeit von 01.09.2025 bis 31.08.2026)

### **Seelsorgeraum Hall**

#### **Pfarre Hall Schöneegg**

Br. Jean Prisca Randrianasy OFM Cap als Vikar  
 (Rechtswirksamkeit von 01.09.2025 bis 31.08.2026)

### **DEKANAT IMST**

#### **Seelsorgeraum Inneres Pitztal**

##### **Pfarre Jerzens**

Stefan Schultes als Pfarrkoordinator (ea)  
 (Rechtswirksamkeit von 01.09.2025 bis 31.08.2030)

#### **Seelsorgeraum Imst-Gurgltal**

Mag. Olivier Bonianga Liama als mithelfender Priester im SR  
 (Rechtswirksamkeit von 04.05.2025 bis 31.08.2025)

Mag. Olivier Bonianga Liama als Vikar im SR  
 (Rechtswirksamkeit von 01.09.2025 bis 31.08.2026)

### **DEKANAT INNSBRUCK**

MMag. Dr. Jörg Schlechl als Seelsorger für die Altenheime im Dekanat  
 (Rechtswirksamkeit ab 01.09.2025)

#### **Pfarre Innsbruck Maria am Gestade**

P. Baptist Sudhakar M. Antony Samy MA OSM als Kooperator  
 (Rechtswirksamkeit von 01.09.2025 bis 31.08.2026)

#### **Pfarre Innsbruck Universitätspfarre zum Hl. Clemens-Maria Hofbauer**

Propst Msgr. Mag. Jakob Bürgler als Pfarrer  
 (Rechtswirksamkeit von 01.09.2025 bis 31.08.2029)

#### **Seelsorgeraum Dreiheiligen-St. Jakob**

##### **Dompfarre Innsbruck St. Jakob**

MMag. Dr. Jörg Schlechl als mithelfender Priester  
 (Rechtswirksamkeit ab 01.09.2025)

### **Seelsorgeraum Innsbruck Allerheiligen-Kranebitten**

#### **Pfarre Innsbruck Kranebitten**

Mag. Elisabeth Zangerl als Pfarrkuratorin  
 (Rechtswirksamkeit von 01.09.2025 bis 31.08.2030)

### **Seelsorgeraum Wilten-Wilten-West**

#### **Pfarre Innsbruck Hl. Familie**

P. Thomas Gögele LC als Vikar  
 (Rechtswirksamkeit von 01.09.2025 bis 31.08.2026)

### **DEKANAT LIENZ**

#### **Seelsorgeraum Lienz Nord**

Richard Agerer als Diakon im SR und Pastoralassistent im SR  
 (Rechtswirksamkeit ab 01.09.2025)

### **DEKANAT MATREI AM BRENNER**

#### **Seelsorgeraum Mittleres Wipptal**

MMag. Thomas Witsch als Leiter, Std. Diakon und Pastoralassistent im SR  
 (Rechtswirksamkeit ab 01.09.2025)

#### **Seelsorgeraum Stubai**

Mag. Fritz Kerschbaumer als Leiter im SR  
 (Rechtswirksamkeit von 01.09.2025 bis 31.08.2030)

Ambrosius Lolong als mithelfender Priester im SR  
 (Rechtswirksamkeit von 01.09.2025 bis 31.08.2026)

MMag. Maria Pranger als Pastoralassistentin im SR in den Pfarren Mieders und Schönberg  
 (Rechtswirksamkeit ab 01.09.2025)

### **DEKANAT MATREI IN OSTTIROL**

Mag. Siegmund Bichler als Dekanatsjugendseelsorger  
 (Rechtswirksamkeit von 01.09.2025 bis 31.08.2030)

### **DEKANAT SCHWAZ**

#### **Seelsorgeraum Fritzens-Volders-Wattens**

Br. Antony Manuel OFM Cap als Vikar im SR  
 (Rechtswirksamkeit ab 01.09.2025)

## **Seelsorgeraum Schwaz**

Errichtung und Umbenennung  
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2025)

Cons. Mag. Martin Müller als Leiter und Pfarrer  
im SR  
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2025)

Yohan Ibarra-Chen MA als Std. Diakon im SR  
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2025)

Mag. Judith Junker-Anker als Pastoralassistentin  
im SR  
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2025)

### **Pfarre Schwaz St. Barbara**

Dipl. PAss Michaela Wanner als Pastoralassistentin  
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2025)

## **DEKANAT SILLIAN**

MMag. Hansjörg Sailer als Dekan  
(Rechtswirksamkeit von 03.09.2025 bis  
02.09.2029)

### **Seelsorgeraum Hochpustertal**

Erweiterung um die Pfarren Außervillgraten und  
Innervillgraten und die Filialkirche Kalkstein und  
Vollerrichtung  
(Rechtswirksamkeit bereits ab 01.09.2024)

MMag. Anita Webhofer als Leiterin im SR  
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2025)

Kathrin Reiter als Seelsorgeraumkoordinatorin  
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2025 bis 31.08.2026)

Dr. Paul Salamon als Pfarrprovisor im SR  
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2025)

Mag. Andreas Schätzle als Vikar im SR  
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2025)

Maria Schett als Pfarrkoordinatorin (ha) im SR  
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2025 bis 31.08.2030)

### **Seelsorgeraum Tiroler Gailtal**

Mag. Heritier Mbwalembe Mbulu MA als mithelfen-  
der Priester im SR  
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2025 bis 31.08.2026)

## **DEKANAT SILZ**

### **Seelsorgeraum Mieminger Plateau**

Mag. Franz Xaver Schädle als Leiter im SR  
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2025)

### **Seelsorgeraum Stams-Mötz**

Errichtung mit den Pfarren Mötz und Stams  
(Rechtswirksamkeit bereits ab 01.09.2024)

Abt Cyrill Greiter OCist als Leiter und Pfarrer im SR  
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2025)

Dipl. Päd. Sabine Ostermann als Pastoralassistentin  
im SR  
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2025)

P. Benedikt Vu OCist als Vikar im SR  
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2025)

### **Seelsorgeraum Umhausen-Tumpen-Köfels- Niederthai**

Mag. Kidane Wodajo Korabza Bakk. theol. MA als  
Leiter und Pfarrprovisor im SR  
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2025)

## **DEKANAT TELFS**

### **Seelsorgeraum Zirl-Pettnau**

Bibin Xavier MA MA als Vikar im SR  
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2025 bis 31.08.2026)

## **DEKANAT ZAMS**

### **Seelsorgeraum Landeck**

Mag. Leopold Ndikumana MA BA als Vikar im SR  
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2025)

## **Entpflichtungen**

### **PB ZUKUNFT.glauben**

Dominik Höchtl MEd als Leiter der Gesprächsoase  
und Pastoralassistent in der Citypastoral/Spitalskir-  
che  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

## DEKANAT AXAMS

### Seelsorgeraum ROK, Ranggen-Oberperfuss-Kematen

Mag. Katalin Abfalterer-Aranyosy Bakk. als Pastoralassistentin im SR  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

#### Pfarre Kematen

Mag. Katalin Abfalterer-Aranyosy Bakk. als Pfarrkuratorin  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

### Seelsorgeraum Westliches Mittelgebirge

Mag. Bernhard Kathrein-Wieser MA als Pastoralassistent im SR  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

#### Pfarre Axams

Mag. Bernhard Kathrein-Wieser MA als Pfarrkurator  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

#### Pfarre Grinzens

Mag. Bernhard Kathrein-Wieser MA als Pfarrkurator  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

## DEKANAT BREITENWANG

### Seelsorgeraum Oberlechtal

Dr. Otto Walch als Leiter und Pfarrer im SR  
(Pension)  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

Sinto Kallarakkal Thomas BA als Vikar im SR  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

## DEKANAT IMST

### Seelsorgeraum Imst-Gurgltal

MMag. Thomas Witsch als Std. Diakon im SR  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

#### Pfarre Imst

MMag. Thomas Witsch als Pastoralassistent  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

#### Pfarre Imsterberg

MMag. Thomas Witsch als Pfarrkurator  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

## DEKANAT MATREI AM BRENNER

### Seelsorgeraum Mittleres Wipptal

MMag. Maria Pranger als Pastoralassistentin im SR  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

### Seelsorgeraum Stubai

Dipl. Päd. Leo Hinterlechner als Leiter im SR  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

## DEKANAT SCHWAZ

### Pfarre Schwaz Maria Himmelfahrt

Dipl. PAss Michaela Wanner als Pastoralassistentin  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

### Pfarre Schwaz St. Barbara

Rudolf Theurl als Pfarrer (Pension)  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

### Seelsorgeraum Fiecht-Stans-Vomp

Yohan Ibarra-Chen MA als Pastoralassistent und Std. Diakon im SR  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

### Seelsorgeraum Fritzens-Volders-Wattens

Mag. Stephen Dsouza als Kooperator im SR  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

## DEKANAT SILLIAN

Mag. Josef Mair als Dekan (Pension)  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

### Pfarre Außervillgraten

Mag. Josef Mair als Pfarrer (Pension)  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

### Pfarre Innervillgraten und Filialkirche Kalkstein

Mag. Josef Mair als Pfarrer (Pension)  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

### Seelsorgeraum Hochpustertal

Mag. Josef Mair als interimistischer Leiter und Pfarrprovisor im SR (Pension)  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

Dr. Paul Salamon als Vikar im SR  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

## DEKANAT SILZ

### Pfarre Mötz

Mag. Magdalena Hörmann-Prem als Pastoralassistentin  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

### Pfarre Stams

Mag. Magdalena Hörmann-Prem als Pastoralassistentin  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

### Seelsorgeraum Mieminger Plateau

Dr. Sylvain Mukulu Mbangi als Leiter im SR  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

Mag. Franz Xaver Schädle als Assistenz des Leiters im SR  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

### Seelsorgeraum Oetz-Sautens

Dipl. Päd. Sabine Ostermann als Pastoralassistentin im SR  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

### Pfarre Sautens

Dipl. Päd. Sabine Ostermann als Pfarrkuratorin  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

### Seelsorgeraum Umhausen-Tumpen-Köfels-Niederthai

Mag. Thaddäus Slonina als Leiter und Pfarrer im SR (Pension)  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

## DEKANAT TELFS

### Seelsorgeraum Zirl-Petttau

Bibin Xavier MA MA als mithelfender Priester im SR  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

## DEKANAT ZAMS

### Seelsorgeraum Landeck

Lic. Joseph Thambi Gone MA als Vikar im SR  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

### Pfarre Landeck Maria Himmelfahrt

Peter Thaler als Std. Diakon  
(Rechtswirksamkeit mit 30.09.2025)

## Personalnachrichten

---

# 76. Diözesane Gremien, kirchliche Vereinigungen, Stiftungen

### Katholische Männerbewegung (KMB)

Mag. Michael Plangger als Vorsitzender  
Mag. Bernhard Kathrein-Wieser MA als stellvertretender Vorsitzender  
Dr. Benedikt Josef Collinet MA MA als ordentliches Mitglied  
Cons. Br. Mag. Erich Geir OFM Cap als geistlicher Begleiter  
(Rechtswirksamkeit von 30.06.2025 bis 29.06.2028)

### Laienrat

Mag. Bernhard Kathrein-Wieser MA als Mitglied  
(Rechtswirksamkeit von 01.07.2025 bis 30.09.2029)

### Liegenschaftsstiftung

Ing. Clemens Chesi als stellvertretender Geschäftsführer  
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2025 bis 31.08.2029)

### Mesnergemeinschaft

DI Dr. techn. Johann Hintner als Obmann  
Anna Winkler als Obmann-Stellvertreterin  
Jasmin Hamerl als Schriftführerin  
Dr. Jakob Patsch als geistlicher Assistent  
Johann Wechselberger als Regionalverantwortlicher für Außerfern  
(Rechtswirksamkeit von 24.06.2025 bis 23.06.2030)

### **Petrus-Canisius-Stiftung**

Mag. Dr. Rainer Kirchmair als Geschäftsführer  
(Rechtswirksamkeit von 01.07.2025 bis 31.08.2029)

Barbara Unterrader-Filzer MA als stellvertretende  
Geschäftsführerin  
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2025 bis 31.08.2029)

Mag. (FH) Marlies Hofer-Perktold als Notarin  
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2025 bis 31.08.2029)

### **Priesterrat**

MMag. Hansjörg Sailer als Mitglied gewählt  
(Rechtswirksamkeit von 03.09.2025 bis 11.11.2029)

## **Entpflichtungen**

### **Katholische Männerbewegung (KMB)**

Michael Eiterer BA als Vorsitzender  
Jakob Kogler als stellvertretender Vorsitzender

Daniel Reitter als ordentliches Mitglied  
Thomas Schluifer BEd BEd BEd als ordentliches  
Mitglied  
(Rechtswirksamkeit mit 30.06.2025)

### **Laienrat**

Michael Eiterer BA als Mitglied  
(Rechtswirksamkeit mit 30.06.2025)

### **Mesnergemeinschaft**

Pietro Chesi als Obmann  
Anna Winkler als Obmann-Stellvertreterin  
MMag. Wolfgang Weingartner als Schriftführer  
Dr. Jakob Patsch als geistlicher Assistent  
(Rechtswirksamkeit mit 24.06.2025)

### **Priesterrat**

Mag. Stephen Dsouza als Mitglied  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

Mag. Josef Mair als Mitglied  
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2025)

### **Personalnachrichten**

## **77. Todesfälle**

### **Im Herrn verschieden**

#### **Dr. Norbert Möller**

29.07.1933 – 07.08.2025

Geboren 1933, studierte Norbert Möller Theologie, Kunstgeschichte, Archäologie und Philosophie und war nach seiner Priesterweihe 1964 in vielen Pfarren als Seelsorger tätig. 16 Jahre war er Klinikseelsorger. Sein besonderes Interesse galt der Arbeit als Diözesankonservator. Er verfasste zahlreiche Publikationen zur Kunst- und Kirchengeschichte Tirols und machte sich um die Revitalisierung der Johanneskirche am Innrain (Innsbruck) verdient. Neben diesem großen Einsatz war sein Leben geprägt von etlichen Enttäuschungen und seelischen Verletzungen. Er starb am 07. August 2025.

Das ewige Licht leuchte ihm!

#### **D. Stephan Karl Lang OPraem**

14.11.1928 – 10.08.2025

Fast ein halbes Jahrhundert Wiltener Geschichte ist fest verwoben mit dem Leben von D. Stephan Karl Lang OPraem. 1928 geboren, entschloss er sich im Alter von 19 Jahren in das Stift Wilten einzutreten. Der folgende Lebensabschnitt war gezeichnet vom Wiederaufbau und vielfachen Entbehrungen. Nach der Priesterweihe 1953 wirkte er als Seelsorger in Hötting, Pradl, Wilten und zuletzt in Amras, wo er 35 Jahre tätig war. D. Lang OPraem war bekannt für seinen originellen Charakter. Innerlich jung geblieben, blieb er aufgeschlossen für das Neue. So war er theologisch auf der Höhe der Zeit und äußerst belesen. Er starb am 10. August 2025 und wurde auf dem Klosterfriedhof des Stiftes Wilten bestattet.

Möge er in Frieden ruhen!

## Mitteilungen

# 78. Veränderungswünsche aus den Seelsorgeräumen

Um die Personalplanung für das kommende Arbeitsjahr rechtzeitig vornehmen zu können, sind alle Priester und Std. Diakone gebeten, bei Veränderungswünschen bis **15.11.2025** mit dem Generalvikar Kontakt aufzunehmen ([roland.buemberger@dibk.at](mailto:roland.buemberger@dibk.at)).

Veränderungswünsche von Seelsorgeraumleiter:innen, Pfarrkurator:innen und -koordinator:innen,

Dekanats- und Pastoralassistent:innen, Pfarrhelfer:innen und Jugendleiter:innen sollen bitte bis **10.01.2026** per E-Mail an die Leitung des Zentralen Diensts Personal ([michael.schallner@dibk.at](mailto:michael.schallner@dibk.at)) bekannt gegeben werden.

## Mitteilungen

# 79. Zur Information und Beachtung

## Basisschulung und Aufbaumodul Gewaltprävention – ... weil Kirche ein sicherer Ort sein soll!

Die Prävention von Gewalt und Missbrauch hat in der Diözese Innsbruck einen hohen Stellenwert. Voraussetzung für eine gelingende Präventionsarbeit ist, dass sie als gemeinsames Anliegen und gemeinsame Verantwortung gesehen wird. Um Priester, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handlungskompetent zu machen, ist es erforderlich, dass sie ein grundlegendes Basiswissen hinsichtlich Präventionsarbeit besitzen.

Aus diesem Grund ist die Basisschulung Gewaltprävention laut Regulativ der Diözese Innsbruck **eine verpflichtende Schulung für A L L E Priester und Mitarbeitenden.**

Weitere Informationen zum Inhalt der Schulung sowie die Schulungstermine finden Sie auf der Website des Referats für Prävention Gewalt und Missbrauch: [www.dibk.at/schutzundsicher](http://www.dibk.at/schutzundsicher) oder im Intranet bei der Seite des Referats.

## Visitationen 2026

Folgende Visitationen sind für 2026 geplant:

SR Imst-Gurgltal: 20. – 22.03.2026

SR Baumkirchen-Gnadenwald-Mils: 08. – 10.05.2026

SR Pius-Rum-NeuRum: 03. – 05.07.2026

SR Mittleres Wipptal: 18. – 20.09.2026

SR Telfs: 09. – 11.10.2026

## Kontrolle des Celebrets bei Aushilfspriestern und Priestern aus anderen Diözesen

Aushilfspriester bzw. Priester aus anderen Diözesen ohne Anstellung in unserer Diözese müssen ein gültiges Celebret vorweisen, das nicht älter als ein Jahr ist, um in unseren Kirchen eine Messe zelebrieren zu können. Die Pfarrer und Pfarrprovisoren sind verantwortlich, an das Vorweisen des Celebrets schon bei Terminvereinbarung zu erinnern.

## Pastorale Bildung

### Führen im Mix der Generationen. Wie die Zusammenarbeit von altersgemischten Teams gelingen kann

Große Vielfalt prägt unseren Alltag. Der demografische Wandel und die Generationenvielfalt erzeugen Chancen und Risiken. Heute müssen bis zu fünf sehr unterschiedliche Generationen gut kooperieren, um gemeinsam anspruchsvolle Ziele zu erreichen. In dieser Veranstaltung steht die Buntheit der Generationen im Mittelpunkt. Wer sind diese und wie erklärt sich ihr Verhalten? Welche Herausforderungen bringt das Generationen-Management mit sich und wie können diese aktiv bearbeitet werden?

Die Teilnehmenden werden für die Unterschiede der Generationen sensibilisiert und finden Handlungsoptionen für ihren Alltag in einem multigenerationalen Umfeld. Sie lernen, mit Verhaltensweisen, Erwartungen und Bedürfnissen von Kolleginnen und Kollegen besser umzugehen, um gemeinsam im Team erfolgreich zu sein. Es wird aufgezeigt, was Führungskräfte lernen und tun können, um im Mix der Generationen bestmöglich zu agieren und den aktuellen Herausforderungen wie z. B. Wissenstransfer oder professionelle Kooperation im Team professionell zu begegnen.

Referent: Dr. Peter Tavalato  
 Datum: 04.11.2025, 09 – 17 Uhr  
 Ort: Priesterseminar Linz  
 Nähere Informationen und Anmeldung unter:  
[www.dioezese-linz.at/institution/8710/kalender/calendar/23918269.html](http://www.dioezese-linz.at/institution/8710/kalender/calendar/23918269.html)

### **Diakonen- und Priesterexerziten: Das Evangelium leben mit Madeleine Delbrêl**

In einer Zeit, in der die Zahl der religiös Uninteressierten wächst, in der eine Gleichgültigkeit in religiösen Fragen bei immer mehr Menschen zum bleibenden Normalfall wird, gewinnt das Lebens- und Glaubenszeugnis der Mystikerin, Poetin und Sozialarbeiterin Madeleine Delbrêl (1904 – 1964) neue Aktualität.

Madeleine Delbrêl – ein Leben in der Spannung „in der Welt – aber nicht von der Welt“. Scheinbar Gegensätzliches und doch Zusammengehörendes wusste sie zu verbinden: Glaube und Leben, Mystik und Politik, Aktion und Kontemplation, Gott und Mensch, Christus und Kirche, Kirche und Welt. Gott verbunden und der Welt zugewandt lebte sie ihr Christsein – ein missionarisches, apostolisches Christsein. Madeleine Delbrêl wird uns bei den Exerziten begleiten. Ihre Aufzeichnungen nähren unsere Reflexion, unser Gebet, unsere Liebe zu den Menschen, unsere Treue zur Kirche, unsere Nähe zu Gott.

Leitung: Weihbischof Otto Georgens  
 Datum: 24.11.2025, 18 Uhr – 28.11.2025, 10 Uhr  
 Ort: Spectrum Kirche – Exerziten- und Bildungshaus der Diözese Passau

Nähere Informationen und Anmeldung unter:  
[www.spectrumkirche.de/termin/2467339/exerziten](http://www.spectrumkirche.de/termin/2467339/exerziten)

### **Theologie queer denken. Über das radikale Potenzial des Christentums**

Die interdisziplinären Ansätze queerer Theologien geben Anstoß, religiöse Überzeugungen und Praktiken, gewachsene Denkmuster und Strukturen zu hinterfragen und neu zu interpretieren. Gerade innerhalb katholisch-kirchlicher Kontexte werden queere Menschen, ihre Biografien und Erfahrungen oftmals nicht wahr- und ernstgenommen.

Fragen, die sich dieses Fortbildungsseminar stellt und zu beantworten versucht: Inwiefern können queere Perspektiven im theologischen Diskurs eine transformative Kraft entwickeln? Wie können diese zu einer inklusiveren und gerechteren Kirche und Gesellschaft beitragen?

Referentin: Mag. Stephanie Bayer  
 Datum: 02.02.2026, 09:00 – 16:30 Uhr  
 Ort: Priesterseminar Linz

Nähere Informationen und Anmeldung unter:  
[www.dioezese-linz.at/institution/8710/kalender/calendar/23921564.html](http://www.dioezese-linz.at/institution/8710/kalender/calendar/23921564.html)

### **Erwartungsmanagement**

„Ich kann mich doch nicht teilen“ – Pastoral ist im Umbruch und Sie spüren, dass Sie nicht alles erfüllen können. Erarbeiten Sie sich eine alltagstaugliche Strategie, um eine gesunde Selbstfürsorge mit klaren Prioritäten zu kultivieren, ohne das Wichtige aus dem Blick zu verlieren.

Referentin: Stefanie Feder  
 Datum: 24.02.2026 – 26.02.2026  
 Ort: Caritas-Pirckheimer-Haus, Nürnberg

Nähere Informationen und Anmeldung unter:  
[www.fwb-freising.de/veranstaltung/1252](http://www.fwb-freising.de/veranstaltung/1252)

### **Priesterexerziten 2026**

Im November erscheint das Heftchen „Priesterexerziten 2026 in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Südtirol“. Das Dokument kann unter [www.priesterexerziten.de](http://www.priesterexerziten.de) heruntergeladen oder ebenda eine Druckversion bestellt werden.

## **Bischöfliches Ordinariat Innsbruck**

MMag. Magdalena Bernhard Lic. iur. can.

Kanzlerin

Mag. Roland Buemberger

Generalvikar

Medieninhaberin (Verleger): Diözese Innsbruck, vertreten durch Generalvikar Mag. Roland Buemberger, Riedgasse 9-11, 6020 Innsbruck; Herausgeber und Redaktion: Bischöfliches Ordinariat Innsbruck, Riedgasse 9-11, 6020 Innsbruck; Verlags- und Herstellungsort: 6020 Innsbruck; Unternehmensgegenstand: röm.-kath. Diözese; Blattlinie: Kommunikations- und Informationsorgan der Diözese Innsbruck.